

**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht
Rechtsprechungsdatenbank****Hinweis:**

Die Benutzung der Texte für den privaten Gebrauch ist frei. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

2 L 87/90

OVG Lüneburg
vom 19.09.93

Anerkennung eines Geschehens als Dienstunfall

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
BeamtVG 31 I	OVGE 44, 400	Dienstunfall

Leitsatz/Leitsätze

Nimmt ein vom Dienst freigestellter Beamter im Verfahren zu seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von einem amtsärztlichen Gutachten Kenntnis, dessen Inhalt ihn so erregt und empört, daß er hierdurch erkrankt, so ist damit nicht ein "auf äußerer Einwirkung beruhendes Ereignis infolge des Dienstes eingetreten".

Aus dem Entscheidungstext

Zum Sachverhalt:

Im April 1987 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, ihn mit Ablauf des Monats August 1987 in den Ruhestand zu versetzen. Das Verfahren wurde, nachdem der Kläger Einwendungen erhoben hatte, fortgesetzt. Am 16.6.1987 wurde der Kläger von dem mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragten Beamten angehört; er machte Angaben zu seinem Krankheitsverlauf. Während der Anhörung machte der Polizeiarzt Ausführungen zum Krankheitsbild, wobei auch ein Gutachten vom 20.1.1987 angesprochen wurde. Nachdem der Polizeiarzt sich entfernt hatte, wurde dem Kläger auf seinen zuvor schriftlich gestellten Antrag vom 5.6.1987 eine Kopie des Gutachtens vom 20.1.1987 ausgehändigt. Im Anschluß daran erklärte er, daß er aufgrund der Einsichtnahme in das Gutachten und der Erläuterungen des Polizeiarztes seine Einwendungen gegen die Versetzung in den Ruhestand zurücknehme.

Mit seinem Schreiben vom 15.6.1989 teilte der Kläger mit, daß durch die Einsichtnahme in das Gutachten ein körperlicher und seelischer Schaden bei ihm verursacht worden sei. Der gesundheitliche Schaden äußere sich in einer körperlichen Schwäche durch Niedergeschlagenheit, Unwohlsein verbunden mit Brechreiz, Kopfschmerzen, Lustlosigkeit, immer wieder auftretende Konzentrationsschwäche und zitternde Hände. Da sich das Ereignis während der Dienstausbübung zugetragen habe, bat er, es als Dienstunfall anzuerkennen.

Antrag, Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen eines Dienstunfalls sind nicht gegeben. Gemäß § 31 Abs. 1 BeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Ereignis im Sinne dieser Definition ist jedes objektiv wahrnehmbare Geschehen, das eine Veränderung des bisherigen Zustandes bewirkt. Das Begriffsmerkmal "äußere Einwirkung" dient dazu, den Dienstunfall von solchen Ereignissen abzugrenzen, die wesentlich auf krankhaften Abläufen im Inneren des menschlichen Körpers beruhen. Derartige auf der Veranlagung oder auf inneren Vorgängen in dem Beamten selbst beruhende Ereignisse stellen keinen Dienstunfall dar. Als auf äußerer Einwirkung beruhend sind nicht nur Einwirkungen physikalischer Art zu verstehen, sondern auch solche, die ohne physikalische Einwirkung durch einen äußeren Umstand oder Vorgang hervorgerufen werden. Ein Dienstunfall kann danach auch dann vorliegen,

wenn ein bestimmtes äußeres Geschehen, z.B. eigene Bewegung oder Überanstrengung des Beamten oder ein Schrecken, zu schädlichen Vorgängen im Körper des Betroffenen (z.B. einem Herzinfarkt oder einem seelischen Schock) führt. Denn auch in diesen Fällen wird die körperliche und seelische Verfassung des Beamten durch Umstände beeinflusst, die von außen her auf ihn eindringen und einen Körperschaden verursachen (vgl. BVerwGE 35, 133, 135).

Maßgebend für die Beurteilung des vorliegenden Falles ist danach, ob die Einsichtnahme am 16.6.1987 in das Gutachten vom 20.1.1987 einen äußeren Umstand oder Vorgang darstellt, der zunächst eine psychische Reaktion auslöst, die dann erst ihrerseits krankhafte körperliche Folgen zeitigte. Diese Frage ist zu verneinen. Die Einsicht- und Kenntnisnahme des Gutachtens ist kein Umstand oder Vorgang, der von außen her auf den Kläger eingewirkt hat. Das Erkennen einer bestimmten Krankheit, ihrer Besonderheiten und Auswirkungen ist vielmehr ein Vorgang, der sich im Inneren des Beamten abspielt.

Das Ereignis ist auch nicht in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten. Sinn und Zweck der Unfallfürsorgeregelung im Beamtenversorgungsgesetz ist ein besonderer, über die allgemeine Fürsorge hinausreichender Schutz des Beamten bei Ereignissen, die außerhalb seiner privaten (eigenwirtschaftlichen) Sphäre im Bereich der in der dienstlichen Sphäre liegenden Risiken eintreten. Das ist der Bereich, in dem der Beamte aufgrund der Anforderungen des Dienstes und in Erledigung der ihm obliegenden dienstlichen Aufgaben tätig wird. Dieser dienstliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Tätigkeit in engem natürlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben oder sonstigen dienstlich notwendigen Verrichtungen oder dem dienstlichen Über- und Unterordnungsverhältnis steht. Der Kläger war bei der Anhörung im Juni 1987 zwar schon seit Dezember 1985 dienstunfähig krank geschrieben und versah deshalb auch keine dienstlichen Tätigkeiten. Er ist jedoch im Rahmen des Verfahrens wegen seiner Versetzung in den Ruhestand von dem mit den Ermittlungen des Sachverhalts beauftragten Beamten geladen und angehört worden. Wegen ihres engen natürlichen Zusammenhangs mit dem dienstlichen Über- und Unterordnungsverhältnis stand der Kläger während der Vernehmung und auf dem Wege dorthin und von dorthin unter Dienstunfallschutz. Das gilt jedenfalls für die Gefahren, die mit dem Dienst auch zusammenhängen und für die daher die Beklagte als Dienstherr im Rahmen des Dienstunfallschutzes aufzukommen hat. Das Begehren des Klägers, das polizeiärztliche Gutachten einzusehen, ist aber nicht mehr der dienstlichen Risikosphäre zuzuordnen. Es beruht auf einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Klägers, die durch die dienstlich bedingte Teilnahme an der Vernehmung nicht gefordert war. Eine sich hierbei verwirklichende zusätzliche Gefahr fällt demgemäß mangels der erforderlichen Dienstbezogenheit nicht unter den Schutz der Unfallfürsorge. Insoweit hat der Kläger für ein zusätzlich eingegangenes Risiko selbst aufzukommen. Denn es ist nicht Zweck der beamtenrechtlichen Dienstunfallfürsorge, dem Beamten jedes denkbare gesundheitliche Risiko abzunehmen, auch wenn es sich nicht aus dem Dienst herleiten läßt. Unter den Dienstunfallschutz fallen nur die mit der Beamten-tätigkeit und dem Beamtenverhältnis zusammenhängenden eigentümlichen und spezifischen Gefahren.

Auch die in der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung des Klägers, er habe sich in einem zum Schock führenden Maße darüber empört, daß anderweitig erhobene Befunde ohne seine Erlaubnis bei der Feststellung seiner Dienstunfähigkeit verwendet worden seien, rechtfertigt nicht die Annahme eines Dienstunfalls. Insoweit liegt die Ursache des Schocks in einer inneren Erregung infolge der rechtlichen Bewertung des Klägers, daß ihm Unrecht geschehen sei. Diese Bewertung wurde zwar durch den ihm vorgelegten Aktenvorgang ausgelöst; die Kenntnisnahme von einem solchen Vorgang fällt aber nicht unter den Begriff der Einwirkung.
